## PREISBLATT UND SONSTIGE BESTIMMUNGEN ZUM PRODUKT **JERICHOWER LANDGAS** IM NETZGEBIET DER **AVACON AG**



MESSEN

. INFORMATORISCHER GESA		ZUSAMMENSETZU etto	NG Nachstehend fin	den Sie den infor	matorischen Gesan	mtpreis der Sta	dtwerke Burg Gn	nbH im oben be	zeichneten Netzgeb	iet.
Informatorischer Gesamtgrundpreis Informatorischer Gesamtarbeitspreis		106,76	€/Jahr				127.07		nr	
		4,49	Cent/kWh				5,35	Cent/kW	/h	
Der informatorische Gesamtpreis	, bestehend aus einem G	esamtgrundpreis und ei	nem Gesamtarbeitspreis	, setzt sich inhalt	ich zusammen aus	dem Energiep	reis und weiterer	n separaten Pre	isbestandteilen gem	iäß Ziff. 2.0 und
2. VEREINBARTER ENERGIEI	PREIS De	er vereinbarte Energiepre	is setzt sich zusammen	aus						
a) dem Grundpreis in Höhe von		58,36	€/Jahr	b) dem Arbe	b) dem Arbeitspreis in Höhe von		3,10 <sub>Cent/kW</sub>		h	
Energiewendebonus für das Jahr 20 18		- 0,46	Cent/kWh		Dieser Preis enthält die Kosten für Energiebeschaffung und Vert Entgelt für die Nutzung des Virtuellen Handelspunktes, Konverti					
3. PREIS UND PREISBESTANI	DTTEILE / ZUKÜNF	TIGE STEUERN, ABI	SABEN UND SONS	TIGE HOHEITL	ICH AUFERLE	GTE BELAST	UNGEN / PR	EISANPASSI	JNGEN NACH B	ILLIGEM EF
3.1. Der Preis nach Ziffer 2.0. er Netzbetreiber ermittelt die Netze Gasnetzentgeltverordnung (GasN für das oben bezeichnete Netzge	ntgelte zum 01.01. eines EV) und sonstigen Bestir	s Kalenderjahres auf Gru mmungen des EnWG fes	ndlage der von der zust	ändigen Regulier	ungsbehörde nach	Maßgabe des	3 21a EnWG i.V.n	n. der Anreizreg	julierungsverordnur	ng (ARegV), der
Stufe	Jahresarbeit Untergrenze (in kWh)	Oberg	Jahresarbeit Obergrenze (in kWh)		Grundpreis (in €/a)		Arbeitspreis der abgegoltenen Arbeit (in Cent/kWh)			
3	4.001		10.000		24,72		1,409			
4	10.001		25.000		38,28		1,273			
5	25.001	:	50.000		54,24	1,209		9		
a) Änderungen der Netzzugang b) Für den Fall, dass gegen die Dritte), ist zwischen den Parteie entgelt ebenso rückwirkend in Entnahmestellen durch den Lie c) Ziff. 3.1. lit.b) gilt entsprech vorgelagerten Netzbetreibers zich Rück- oder Nachzahlungen in Basiszinssatz negativ ist. elWird der Grundpreis (Netz) Jahresentgeltes.  3.2. Der Grundpreis nach Ziffer Netzbetreiber ermittelt diese E(ARegV) der Gasnetzentgeltt Kalenderjahres gemäß § 4 / a) Die Regelungen in Ziffer Sich Der Lieferant berechnet der der Sich vor der Geschieden der Sich der Gespelungen in Ziffer Sich Der Lieferant berechnet der der Sich vor der Geschieden der Geschieden der Sich vor der Geschieden der Gesc	für die Entgelte maßge an dieses Vertrages dat naßgeblich. Dies kann feranten – nachgeford iend bei Rechtsmitteln zur Folge haben nach den vorstehenden nach Ziffer 3.1. jährlich 3.1. erhöht sich weiter intgelte zum 01.01. ein verordnung (GasNEV, ARegV angepassten E 3.1. lit. a) bis d) finden e	ebliche, von der Regulis svom Netzbetreiber aun dazu führen, dass Eert oder zurückgezahlt in gegen die Erlösoberg Ziff. 3.1 lit. b) und lit. c) with erhoben, berechnet in um die vom Lieferante les Kalenderjahres auf und sonstigen Berlösobergrenze. Die entsprechend Anwendu	irungsbehörde festges f Grundlage der rechts intgelte für vorangega werden müssen. renze der dem Netz o werden jeweils mit der der Lieferant das von in an den zuständigen N Grundlage der von der settimmungen des derzeitige Höhe der ing.	etzten Erlösobe - - bzw. bestandsi ngene Zeiträum des Netzbetreiben für den jeweili n Kunden zu za Netzbetreiber ab r zuständigen R EnWG festgele Entgelte für M	grenze Rechtsmit kräftig festgesette e – gegebenenfa ers vorgelagerten gen Zeitraum maß hlende Entgelt in zuführenden Entg egulierungsbehöri gten und jewe lessstellenbetrieb	ttel eingelegt ven Erlösoberg lills nach Bee Netzbetreiber die Beblichen Bas in Rahmen von gelte für Messi de nach Maßg ills zum 01 und Messur und Messur	werden oder an renze gebildete renze gebildete siszinssatz gem in monatlichen stellenbetrieb u abe des § 21a .01. eines ing beträgt:	und rückwirke ertrages oder eine rückwirke äß § 247 BGB v Abschlägen b nd Messung in EnGW i.V.m. do	end angewendete N der Belieferung o nde Änderung der verzinst. Dies gilt ni zw. Abrechnungen der jeweils gelten	Netznutzungs- der jeweiliger Entgelte des icht, wenn der mit 1/12 des den Höhe. De
3.3. Der Arbeitspreis nach Ziffer ber abzuführenden Konzession des Rechts zur Benutzung öffer Die Höhe der Konzessionsabga nach Maßgabe von § 2 der Höhe der Konzessionsabgabe b	sabgabe in der jeweils in Intlicher Verkehrswege Ibe richtet sich nach de Konzessionsabgabenve	geltenden Höhe. Die Ko für die Verlegung und d em jeweils zwischen der erordnung (KAV) verei	nzessionsabgabe wird en Betrieb von Leitung n Netzbetreiber und de barten Konzessionsa	von der jeweilige en, die der unm er betreffenden I	en Gemeinde bzw. ttelbaren Versorg Gemeinde bzw. de	dem jeweilige ung von Letztv m betreffende	n Landkreis geg erbrauchern im n Landkreis	genüber dem N n Gemeindegel	letzbetreiber für di	e Einräumung
3.4. Die Preise nach Ziff. 3.1. bis 3.3. sind Nettopreise. Zusätzlich fal in der jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Höhe an. Ände ändern sich die Bruttopreise entsprechend.					Cent / kWh		die Nettopreise nsatzsteuer vo		19	%
2 E Wind die Dalieferran auf en	lie Verteilung von Erde	oo nook Vortrogor III.	s mit zusätzlichen in	7ifforn 2.1 his 2	( picht ganaari	o Stouern or	Abgabas bal	at orböht sist	der Proje nach 7:44	or 2.0 die

3.5. Wird die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit zusätzlichen, in Ziffern 3.1. bis 3.4. nicht genannten Steuern oder Abgaben belegt, erhöht sich der Preis nach Ziffer 2.0. um die hieraus entstehenden Mehrkosten in der jeweils geltenden Höhe. Satz 1 gilt entsprechend, falls die Belieferung oder die Verteilung von Erdgas nach Vertragsschluss mit einer hoheitlich auferlegten, allgemein verbindlichen Belastung (d.h. keine Bußgelder o. ä.) belegt wird, soweit diese unmittelbaren Einfluss auf die Kosten für die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hat. Eine Weiterberechnung erfolgt nicht, soweit dies verhensber hand höhe und Zeitpunkt ihres Entstehens bereits bei Vertragsschluss konkret vorhersehbar waren oder die jeweiltige gesetzliche Regelung der Weiterberechnung ist auf die Mehrkosten beschränkt, die nach dem Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis (z. B. nach Kopf oder nach Verbrauch) zugeordnet werden können. Eine Weiterberechnung erfolgt ab dem Zeitpunkt der Entstehung der Mehrkosten. Der Kunde wird über eine solche Weiterberechnung spätestens mit der Rechnungsstellung informiert.

3.6. Der Lieferant teilt dem Kunden die jeweils geltende Höhe eines nach Ziffer 3.1. und 3.5. zu zahlenden Preisbestandteils auf Anfrage mit.

3.7. Der Lieferant ist verpflichtet, die Preise nach Ziffer 2.0. – nicht hingegen etwaige zukünftige Steuern, Abgaben nach Ziffer 3.1-3.3 und sonstige hoheitlich auferlegte Belastungen nach Ziffer 3.5. sowie die gesondert in der jeweils geltenden Höhe an den Kunden weitergegebenen Energie- und Umsatzsteuer nach Ziffer 3.4. – durch einseitige Leistungsbestimmung nach biltigem Ermessen gemäß § 315 BGB anzupassen (Erhöhungen oder Ermäßigungen). Anlass für eine solche Preisanpassung ist ausschließlich eine Änderung der in Ziffer 2.0. genannten Kosten. Der Lieferant überwacht fortlaufend die Entwicklung dieser Kosten. Der Umfang einer solchen Preisanpassung ist auf die Veränderung der Kosten nach Ziffer 2.0. seit der jeweils vorhergehenden Preisanpassung nach dieser Ziffer 3.7. erfolgt ist – seit Vertragsschluss bis zum Zeitpunkt des geplanten Wirksamwerdens der aktuellen Preisanpassung beschränkt. Kostensteigerungen und Kostensenkungen nich eigeren Preisanpassung gegenläufig zu saldieren. Der Lieferant ist verpflichtet, bei der Ausübung seines billigen Ermessens Kostensenkungen nach den gleichen Maßstäben zu berücksichtigen wie Kostenerhöhungen, so dass Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen. Der Kunde hat gemäß § 315 Abs. 3 BGB das Recht, die Ausübung des billigen Ermessens des Lieferanten gerichtlich überprüfen zu lassen. Änderungen der Preisen nach dieser Ziffer sind nur auf den Zeitpunkt der jeweiligen Vertragsverlängerung möglich, erstmals zum Ablauf der vertraglichen Erstlaufzeit. Preisanpassungen werden nur wirksam, wenn der Lieferant dem Kunden die Änderungen spätestens sechs Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteitl. In diesem Fall hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Preisanpassung zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.